



Nach BVerfG-Entscheidung ist Bündelung des SGB II-Vollzugs in kommunaler Trägerschaft angezeigt

Das Präsidium des Deutschen Landkreistages hat in seiner Sitzung am 24.10.2007 kurz und knapp beschlossen:

„Sollte das BVerfG den kommunalen Verfassungsbeschwerden gegen §§ 6 und 44b SGB II stattgeben, erklärt der Deutsche Landkreistag die Bereitschaft der Landkreise zur Übernahme der vollständigen Aufgabenträgerschaft auf der Grundlage landesgesetzlicher Aufgabenzuweisungen und einer abgesicherten Aufgabenfinanzierung.

Hinsichtlich der Aufgabendurchführung kommt dann für einzelne Kreise auch eine partielle Beauftragung der Arbeitsverwaltung in Betracht.“

Mit der Entscheidung des BVerfG v. 20.12.2007 hat dieser Beschluss nunmehr eine beachtliche Aktualität erfahren, hat doch das BVerfG das **Organisationsmodell der Arbeitsgemeinschaften** als **verfassungswidrig** verworfen und dem Gesetzgeber auferlegt, bis 2010 eine organisatorische Neuregelung zu treffen. Besonders bemerkenswert ist dabei, dass das BVerfG an diversen Stellen der Entscheidung das materielle **Sachziel der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe** ausdrücklich als **richtig** bezeichnet hat.

Liest man die zentralen Aussagen der Entscheidung des BVerfG v. 20.12.2007 im Gesamtkontext richtig, so ist verfassungsrechtlich wie rechtspolitisch der Weg einer Zusammenführung der Aufgaben in kommunaler Trägerschaft vorgezeichnet. Nachstehend seien die zentralen Aussagen des BVerfG in ihrer verfassungsrechtlichen wie in ihrer verfassungspolitischen Dimension wiedergegeben:

A.

„Aus Sicht des Bürgers bedeutet rechtsstaatliche Verwaltungsorganisation zuallererst **Klarheit der Kompetenzordnung**, denn nur so wird die Verwaltung in ihren Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für den Einzelnen ‚greifbar‘ (Tz. 157). Der Bürger muss **wissen können, wen er wofür** – auch durch Vergabe oder Entzug seiner Wählerstimme – **verantwortlich machen kann** (Tz. 158).

Von Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Berlin

B.

I.

Die **Verwaltungszuständigkeiten von Bund und Ländern** sind **grundsätzlich getrennt** und können selbst mit Zustimmung der Beteiligten nur in den vom Grundgesetz vorgesehenen Fällen zusammengeführt werden. Zugewiesene Zuständigkeiten sind mit eigenem Personal, eigenen Sachmitteln und eigener Organisation wahrzunehmen (Tz. 151). **Kompetenzverschiebungen** zwischen Bund und Ländern sind selbst **mit Zustimmung der Beteiligten nicht zulässig** (Tz. 152). Nach der Systematik des Grundgesetzes wird der Vollzug von Bundesgesetzen entweder von den Ländern oder vom Bund, nicht hingegen zugleich von Bund und Land oder einer von beiden geschaffenen dritten Institution wahrgenommen (Tz. 167). Ein sachlicher Grund zur Vermischung beider Möglichkeiten besteht nicht (Tz. 173).

II.

Die **Arbeitsgemeinschaften** sind als Gemeinschaftseinrichtung von Bundesagentur und kommunalen Trägern **nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes nicht vorgesehen**. Besondere Gründe, die ausnahmsweise die gemeinschaftliche Aufgabenwahrnehmung in den Arbeitsgemeinschaften rechtfertigen könnten, existieren nicht (Tz. 166). Die Regelung des § 6a SGB II zeigt, dass der Bundesgesetzgeber selbst eine in der Natur der Aufgabe begründete Notwendigkeit für die gem. § 44b SGB II organisierte Aufgabenwahrnehmung von Bundesagentur und kommunalen Trägern nicht gesehen hat. Denn diese Regelung sieht ohne weitere Voraussetzungen vor, dass anstelle der Arbeitsgemeinschaften **Kreise und kreisfreie Städte** – in beschränkter Anzahl – die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende außerhalb der Regellösung des § 44b SGB II vollziehen können. Weshalb dies nicht **auch ohne** die in § 6a Abs. 3 Satz 1 SGB II vor-

gesehene **zahlenmäßige Beschränkung** möglich sein sollte, ist nicht ersichtlich (Tz. 173).

Als **sachlicher Grund** für die Arbeitsgemeinschaften kann **nicht** angeführt werden, **dass sich die politisch Handelnden nicht auf eine alleinige Aufgabenwahrnehmung** entweder durch die Bundesagentur oder durch die kommunale Ebene **einigen konnten**. Mangelnde politische Einigungsfähigkeit kann keinen Kompromiss rechtfertigen, der mit der Verfassung nicht vereinbar ist (Tz. 174).

III.

Selbstbeschränkungen eines der beiden Verwaltungsträger erweitern zwar die Möglichkeiten des anderen Verwaltungsträgers, seine eigenen Vorstellungen durchzusetzen, die **Selbstbeschränkung** eines der Aufgabenträger **ist aber gleichzeitig** mit der **Nichtwahrnehmung der eigenen Verantwortung** verbunden (Tz. 185). Das Grundproblem lässt sich nicht durch eine Verschiebung der Einwirkungsmöglichkeiten zur einen oder anderen Seite hin bewirken; vielmehr fehlt es an einer eindeutigen Aufgaben- und Verantwortlichkeitszuordnung, die der Kompetenzordnung des Grundgesetzes entspricht (Tz. 187).

Die Unklarheiten in Bezug auf Einwirkungsmöglichkeiten und Verantwortungszurechnung führen zu **Freiräumen in den Arbeitsgemeinschaften**, die die **Gefahr einer Verselbstständigung ohne hinreichende Kontrolle** durch einen verantwortlichen Träger mit sich bringen (Tz. 196).

C.

Der Gesetzgeber hat den **verfassungsgewollten prinzipiellen Vorrang einer dezentralen, also gemeindlichen**, vor einer zentral und damit staatlich determinierten **Aufgabenwahrnehmung** zu berücksichtigen (Tz. 148).

Es kann **offen** bleiben, **ob der Bund die Verwaltungszuständigkeit für die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II an sich ziehen kann**, denn bei den Arbeitsgemeinschaften nach § 44b SGB II handelt es sich nicht um Bun-

desverwaltung gem. Art. 87 Abs. 2 oder Abs. 3 GG, sondern um gemeinsame Einrichtungen von bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts und Verwaltungseinrichtungen der Kommunen (Länder) (Tz. 168).

D.

I.

Das Anliegen, die **Grundsicherung** für Arbeitsuchende **„aus einer Hand“** zu gewäh-

ren, ist ein **sinnvolles Regelungsziel** (Tz. 172). Der Gesetzgeber verfolgt mit der Zusammenlegung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialhilfe für Erwerbsfähige ein Ziel, das in der Wissenschaft ebenso wie im politischen Willensbildungsprozess von der weit überwiegenden Meinung als notwendig erachtet worden ist (Tz. 175, 207). In dieser Situation muss er sich aber für eine **Lösung** entscheiden, die **mit der Kompetenzordnung des GG vereinbar** ist (Tz. 175). Zugleich erfordert aber die bisherige Zuordnung der getrennt wahrgenommenen jeweils bedeutenden Aufgabenkomplexe teils zum Bund, teils zur den Ländern zugehörigen Kommunalebene zur Erreichung dieses Ziel **Umstellungen von ungewöhnlichem Ausmaß** (Tz. 207). Die historisch bedingte Aufteilung des Sachverständs auf den Gebieten der Fürsorge und der Arbeitsvermittlung auf die Kommunen als öffentliche Träger der Sozialhilfe nach dem BSHG einerseits und die Bundesarbeitsverwaltung andererseits einer einheitlichen Aufgabenwahrnehmung zuzuführen, wird allgemein als sinnvoll und notwendig angesehen (Tz. 208).

II.

Dem Gesetzgeber muss für eine Neuregelung, die das **Ziel**

einer Bündelung des Vollzugs der Grundsicherung für Arbeitsuchende verfolgt, ein der Größe der Umstrukturierungsaufgabe angemessener Zeitraum belassen werden. **Dabei** muss ihm die Möglichkeit gegeben werden, die **Erfahrungen der einheitlichen Aufgabenwahrnehmung in den sog. Optionskommunen** des § 6a SGB II und die Ergebnisse der gem. § 6c

SGB II vorgesehene Wirkungsforschung zu den Auswirkungen der Neuregelung des SGB II zu **berücksichtigen** (Tz. 210). □

Prof. Dr. Hans-Günter Henneke,
Hauptgeschäftsführer des Deutschen
Landkreistages, Berlin

Anteile der SGB II-Leistungsempfänger, erwerbsfähigen Hilfeempfänger, Bedarfsgemeinschaften und Arbeitslosen in Kreisen



	Anteil an den Leistungsempfängern	Anteil an erwerbsfähigen Hilfeempfängern	Anteil an Bedarfsgemeinschaften	Anteil an SGB II-Arbeitslosen	nachrichtlich	
					Anteil an Einwohnern	Anteil an Einwohnern in Deutschland
Angaben in Prozent						
Flächenländer						
kreisfrei	36,82	36,96	37,96	37,93	26,66	24,78
Kreisraum	63,18	63,04	62,04	62,07	73,34	68,18
Baden-Württemberg						13,02
kreisfrei	29,83	30,40	31,17	30,26	18,26	2,38
Kreisraum	70,17	69,60	68,83	69,74	81,74	10,64
Bayern						15,12
kreisfrei	48,84	49,71	50,23	51,01	28,14	4,26
Kreisraum	51,16	50,29	49,77	48,99	71,86	10,87
Hessen						7,39
kreisfrei	35,87	36,08	37,11	35,08	22,67	1,68
Kreisraum	64,13	63,92	62,89	64,92	77,33	5,72
Niedersachsen						9,70
kreisfrei	16,16	16,60	17,10	16,09	12,61	1,22
Kreisraum	83,84	83,40	82,90	83,91	87,39	8,47
Nordrhein-Westfalen						21,91
kreisfrei	53,54	54,10	54,97	55,76	41,06	8,99
Kreisraum	46,46	45,90	45,03	44,24	58,94	12,91
Rheinland-Pfalz						4,92
kreisfrei	37,14	37,31	37,62	38,67	25,02	1,23
Kreisraum	62,86	62,69	62,38	61,33	74,98	3,69
Saarland						1,27
Kreisraum	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	1,27
Schleswig-Holstein						3,44
kreisfrei	36,24	37,00	37,97	37,98	21,55	0,74
Kreisraum	63,76	63,00	62,03	62,02	78,45	2,70
Brandenburg						3,10
kreisfrei	16,67	16,73	17,74	15,83	15,27	0,47
Kreisraum	83,33	83,27	82,26	84,17	84,73	2,63
Mecklenburg-Vorpommern						2,07
kreisfrei	33,77	33,76	35,88	34,50	30,55	0,63
Kreisraum	66,23	66,24	64,12	65,50	69,45	1,44
Sachsen						5,18
kreisfrei	39,70	39,41	41,48	40,89	35,36	1,83
Kreisraum	60,30	60,59	58,52	59,11	64,64	3,35
Sachsen-Anhalt						3,00
kreisfrei	24,23	24,00	25,35	24,80	22,05	0,66
Kreisraum	75,77	76,00	74,65	75,20	77,95	2,34
Thüringen						2,83
kreisfrei	28,82	28,67	29,99	28,81	24,00	0,68
Kreisraum	71,18	71,33	70,01	71,19	76,00	2,15

Hinweis:

Bei Betrachtung der SGB II-Eckzahlen unter Einbeziehung der Stadtstaaten ergibt sich folgendes Bild: Im Kreisraum leben ca. 55 % der SGB II-Betroffenen, in kreisfreien Städten außerhalb der Stadtstaaten ca. 33 % und ca. 12 % in Stadtstaaten.

Datengrundlage:

Als Datengrundlage für die Zahl der Leistungsempfänger, erwerbsfähigen Hilfeempfänger und Bedarfsgemeinschaften wurden die revidierten BA-Daten für Juni 2007 herangezogen. Die Berechnungen zu den SGB II-Arbeitslosen stützt sich auf die Daten der BA vom November 2007. Es wurden die Einzeldaten für die jeweiligen Kreise und kreisfreien Städte verwendet, die dann für den kreisangehörigen Bereich und die kreisfreien Städte aufsummiert wurden.